

**Antwort  
der Landesregierung**

auf die Kleine Anfrage Nr. 3173  
der Abgeordneten Steeven Bretz und Rainer Genilke  
der CDU- Fraktion  
Landtagsdrucksache 5/7982

**„Versorgungssicherheit im Gasnetz“**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3173 vom 23.09.2013

Deutschlands führender Erdgastransporteur hat vor einigen Wochen u.a. die Bundesnetzagentur vor Versorgungseinschränkungen mit Erdgas im 1. Quartal 2014 gewarnt. Hintergrund sind die historisch niedrigen Einspeisungen in die Erdgasspeicher in Deutschland und angrenzenden Ländern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erdgasspeicher sind in Brandenburg vorhanden?
2. Welche Kapazitäten haben die einzelnen Erdgasspeicher in Brandenburg?
3. Wie ist der derzeitige Füllstand der Erdgasspeicher in Brandenburg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum?
4. Sieht die Landesregierung hier Defizite in Bezug auf die benötigte Menge für den anstehenden Winter?
5. Welchen Stellenwert hat die Versorgungssicherheit mit Erdgas für die Landesregierung?
6. Wie kann aus Sicht der Landesregierung die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas nach § 53a des EnWG sichergestellt werden?
7. Wie kann darüber hinaus die Erdgasversorgung für die Industrie und die öffentlichen Einrichtungen im Land sichergestellt werden?
8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Händler besser zu motivieren, in die Speicher einzuspeisen?
9. Wer haftet für den Fall, dass es im Winter zu Versorgungsengpässen kommt?
10. Warum wird keine Mindestreserve, wie bei Öl, durch den Gesetzgeber vorgeschrieben?
11. Wie steht die Landesregierung zur Einführung einer Mindestreserve für Erdgas in Deutschland?  
Welche Schritte sind ggf. dafür schon getätigt worden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:  
Welche Erdgasspeicher sind in Brandenburg vorhanden?

Frage 2:  
Welche Kapazitäten haben die einzelnen Erdgasspeicher in Brandenburg?

Frage 3:

Wie ist der derzeitige Füllstand der Erdgasspeicher in Brandenburg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum?

zu Frage 1 bis 3:

Im Land Brandenburg werden zwei Unterspeicher (UGS) für Erdgas betrieben, der UGS Buchholz (Aquiferspeicher) und der UGS Rüdersdorf (Kavernenspeicher). Die Speicher haben in Summe ein Aktivgasvolumen von 310 Mio Nm<sup>3</sup>. Der Füllstand per 30.09.2013 betrug ca. 218 Mio Nm<sup>3</sup>. Am 30.09.2012 betrug der Füllstand 176 Nm<sup>3</sup>.

Frage 4:

Sieht die Landesregierung hier Defizite in Bezug auf die benötigte Menge für den anstehenden Winter?

zu Frage 4:

Die Landesregierung sieht keine Defizite.

Frage 5:

Welchen Stellenwert hat die Versorgungssicherheit mit Erdgas für die Landesregierung?

zu Frage 5:

Die Sicherung der Gasversorgung obliegt weitestgehend der Eigenverantwortung der Gasbranche. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthält die hierzu erforderlichen Regelungen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) bzw. die Bundesnetzagentur (BNetzA) haben die Aufgabe, die Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Gasbranche zu überwachen. Für kritische Versorgungssituationen hat die Bundesregierung Vorsorge zu treffen. Die Länder haben dabei eine Mitwirkungspflicht (s. Antwort zu Frage 6 und 7).

Die Landesregierung sieht sich bezüglich der Versorgungssicherheit vor allem in der politischen Pflicht. So hat sich beispielsweise die Wirtschaftsministerkonferenz der Bundesländer in den letzten Jahren mehrmals mit Fragen der Gasversorgung befasst. Zwar sind bislang im Land Brandenburg bei der Gasversorgung wegen der guten Anbindung an die Erdgasimportleitungen und die in der Region vorhandenen Speicher keine Engpässe aufgetreten. Die Landesregierung erachtet es aber für wichtig, über die Versorgungslage informiert zu sein, um Probleme frühzeitig zu erkennen und damit auf die Entscheidungsträger einwirken zu können. Ein wichtiges Dokument dazu ist der jährliche Bericht der BNetzA zum Zustand der leitungsgebundenen Energieversorgung im jeweiligen Winter.

Frage 6:

Wie kann aus Sicht der Landesregierung die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas nach § 53a des EnWG sichergestellt werden?

Frage 7:

Wie kann darüber hinaus die Erdgasversorgung für die Industrie und die öffentlichen Einrichtungen im Land sichergestellt werden?

zu Frage 6 und 7:

Mit der "Verordnung EU Nr. 994/2010" des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates ("SoS-VO") wurde den Mitgliedstaaten aufgetragen, Vorsorge für den Fall einer Versorgungskrise zu treffen. Hierzu haben die Mitgliedsstaaten u.a. einen Präventionsplan

und einen Notfallplan zu erstellen. Das BMWi als das für die Umsetzung der SoS-VO zuständige Ministerium hat beide Pläne erarbeitet und in Kraft gesetzt. Der BNetzA wurde die Zuständigkeit für die regelmäßige Erstellung und Aktualisierung der Risikobewertung bezüglich der Sicherheit der Erdgasversorgung in Deutschland übertragen. Präventionsplan und Notfallplan sind auf der Homepage des BMWi veröffentlicht.

Grundsätzlich unterscheidet die SoS-VO im Verlauf einer Versorgungskrise drei Krisenstufen (Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe). Je nach Dringlichkeit und Ausmaß der Krise können die Stufen hintereinander oder die Alarm- oder Notfallstufe direkt erklärt werden. In der deutschen Rechtssystematik korrespondieren die ersten beiden Stufen, die vom BMWi festzustellen sind, mit Maßnahmen gemäß EnWG (keine hoheitlichen Eingriffe des Staates), die Notfallstufe hingegen mit dem Notfallregime gemäß dem Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (EnSiG) und der Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (GasSV). Der Notfall wird durch eine von der Bundesregierung zu erlassene Verordnung festgestellt.

Eine wesentliche Maßnahme des Notfallplans ist die Einrichtung eines Krisenteams, das im Vorfeld und im Verlauf einer Krise das BMWi, das den Vorsitz innehat, beratend unterstützen soll. Aufgabe des Krisenteams ist insbesondere die Sicherstellung eines Konsultationsmechanismus zwischen den an der Bewältigung der Krise beteiligten Akteuren. Ständige Mitglieder im Krisenteam sind die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB), die Marktgebietsverantwortlichen (MGV) und die BNetzA. Die Bundesländer sind je nach regionaler Betroffenheit im Team vertreten. Bei starker regionaler Betroffenheit kann zusätzlich die Bildung regionaler Krisenteams unter Leitung der Bundesländer erfolgen.

Gegenwärtig werden beim BMWi und der BNetzA die für die Umsetzung des Notfallplans erforderlichen Kommunikationsstrukturen geschaffen und die erforderlichen Unterlagen erarbeitet. Die Bundesländer sind in diesen Prozess einbezogen.

Die vorgenannten Maßnahmen dienen der Sicherung der Gasversorgung aller Kundengruppen. Gemäß der SoS-VO müssen Haushaltskunden oder Betreiber von gasbetriebenen Fernwärmeanlagen aber einem besonderen Schutz unterstellt werden. Im deutschen Recht ist dieser besondere Schutz in § 53a EnWG verankert. Der besondere Schutz bedeutet, dass ein Eingriff in die Versorgung dieser Kundengruppen erst erfolgen darf, wenn alle anderen Maßnahmen, auch Eingriffe in die Versorgung der übrigen Kundengruppen, nicht wirksam waren.

Frage 8:

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Händler besser zu motivieren, in die Speicher einzuspeisen?

zu Frage 8:

Die Landesregierung hat diese Frage nicht untersucht. Die Wirtschaftsministerkonferenz der Bundesländer hat jedoch die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, mit welchen gesetzgeberischen, regulatorischen oder organisatorischen Maßnahmen dies erreicht werden könnte (s. Antwort zu Frage 11).

Frage 9:

Wer haftet für den Fall, dass es im Winter zu Versorgungsengpässen kommt?

zu Frage 9:

Die Haftung ergibt sich aus den jeweiligen Vertragsverhältnissen und den in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Haftungs- und Entschädigungsregelungen.

Frage 10:

Warum wird keine Mindestreserve, wie bei Öl, durch den Gesetzgeber vorgeschrieben?

zu Frage 10:

Hierfür liegt die Zuständigkeit beim Bundesgesetzgeber. Soweit der Landesregierung bekannt ist, sieht der Bundesgesetzgeber bislang hierfür kein Erfordernis.

Frage 11:

Wie steht die Landesregierung zur Einführung einer Mindestreserve für Erdgas in Deutschland? Welche Schritte sind ggf. dafür schon getätigt worden?

zu Frage 11:

Der gegenwärtig zu beobachtende Trend, dass der Füllstand der 50 in Deutschland vorhandenen Speicher in Summe im Vergleich zu den Vorjahren geringer ist, macht es erforderlich, diese Entwicklung im Auge zu behalten. Die Frage der Erforderlichkeit der Einführung einer Mindestreserve für Erdgas sollte in diesem Zusammenhang diskutiert werden.

Die Landesregierung unterstützt deshalb diesbezügliche Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz. Zur Sitzung am 5./6. Juni 2013 hat die Wirtschaftsministerkonferenz den Beschluss gefasst, die Bundesregierung aufzufordern, zu prüfen, mit welchen gesetzgeberischen, regulatorischen oder organisatorischen Maßnahmen künftig gewährleistet werden kann, dass Belange der Versorgungssicherheit beim Betrieb der Gasspeicher künftig wieder verstärkt berücksichtigt werden und eine ausreichende Befüllung in verbrauchsstarken Zeiten sichergestellt wird. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat das BMWi gebeten, zur Herbstsitzung 2013 über das Ergebnis der Prüfung und ggf. getroffenen Maßnahmen zu berichten.